



Vorschriften zur Änderung der Vorschriften und allgemeinen Empfehlungen der Schwedischen Verkehrsbehörde (TSFS 2023:36) für Fahrten mit breiten, unteilbaren Ladungen;

TSFS 20[Jahr]:[Nr.]

Veröffentlicht am
[Datum auswählen]

STRASSENVERKEHR

angenommen am [Datum auswählen].

Gemäß Kapitel 4 § 15 der Straßenverkehrsverordnung (1998:1276) bestimmt die Schwedische Verkehrsbehörde in Bezug auf ihre Vorschriften und allgemeinen Empfehlungen (TSFS 2023:36) über Fahrten mit breiten, unteilbaren Ladungen¹

dass § 10 die unten angegebene Fassung erhält,

dass Nummer 3 des Inkrafttretens und der Übergangsbestimmungen die unten angegebene Fassung erhält.

§ 10 Die Schilder müssen

1. abwechselnd rote und weiße Felder mit einem Winkel von 45–60° und einer Breite von 7–10 Zentimetern aufweisen,
2. Felder derselben Breite aufweisen, mit Ausnahme der äußersten Felder,
3. eine E-Markierung gemäß der ECE-Regelung 104 oder der ECE-Regelung 150 aufweisen, und
4. so positioniert sein, dass die Felder vom Fahrzeug oder der Ladung nach außen und unten schräg abfallen.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Dieses Gesetz tritt am 1. September 2023 in Kraft.
2. Mit diesem Gesetz werden die Vorschriften der Schwedischen Verkehrsbehörde (TSFS 2010:141) für Fahrten mit breiten, unteilbaren Ladungen aufgehoben.
3. Breitenmarkierungsschilder, Rückstrahler und Leuchten nach vorne und hinten zur Markierung des äußersten Randes der Ladung und Warnschilder gemäß den alten Vorschriften dürfen bis zum 31. Juli 2025 weiterhin verwendet werden.

Dieses Gesetz tritt am XX XXXX in Kraft.

¹ Siehe Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft.

TSFS 20**[Jahr]:**
[Nr.]

Im Namen des schwedischen Zentralamts für Transportwesen

JONAS BJELFVENSTAM

Kristofer Elo
(Straßen- und Schienenverkehr)